IHK St.Gallen Appenzell 1466

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

per E-Mail: cornelia.perler@bj.admin.ch

St.Gallen, 19. Februar 2025

Stellungnahme der IHK St.Gallen-Appenzell zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) St.Gallen-Appenzell bedankt sich für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes Stellung zu nehmen. Als Wirtschaftsverband engagiert sich die IHK St.Gallen-Appenzell für einen konkurrenzfähigen Schiedsplatz Schweiz.

Die IHK St.Gallen-Appenzell vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1’600 Unternehmen mit knapp 100'000 Arbeitnehmenden aus den Kantonen St.Gallen, Appenzell-Innerrhoden sowie Appenzell-Ausserrhoden. Wir setzen uns als älteste Handelskammer der Schweiz seit mehr als 555 Jahren für attraktive Rahmenbedingungen ein, welche es Unternehmen ermöglichen, international wettbewerbsfähig zu sein.

Die IHK St.Gallen-Appenzell unterstützt die Revision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) grundsätzlich, lehnt jedoch die geplanten Änderungen in Art. 65 Abs. 5 und 6 ab. Die Erhöhung der Gerichtsgebühren auf bis zu CHF 1 Mio. bei Streitwerten über CHF 100 Mio. nach Abs. 6 würde die Schweiz als Schiedsplatz im internationalen Wettbewerb benachteiligen. Ebenso wird die geplante Verdreifachung der maximalen Gerichtsgebühr auf CHF 300'000 nach Abs. 5 abgelehnt. Diese hohen Gebühren übersteigen den effektiven Aufwand deutlich und würden den Standort Schweiz benachteiligen.

Anstelle der vorgesehenen Erhöhung auf CHF 300'000 erachten wir eine Gebührenobergrenze von CHF 250'000 für sachgerecht. Dieser Vorschlag orientiert sich am Anliegen, die Wettbewerbsfähigkeit des Schiedsplatzes Schweiz zu wahren und dabei dennoch eine gewisse Anpassung gegenüber der heutigen Regelung (CHF 200'000) zu berücksichtigen.

Gemäss des neuen Art. 65 Abs. 6 BGG kann die Gerichtsgebühr bei einem Streitwert von mehr als CHF 100 Mio. bis zu CHF 1 Mio. betragen. Eine solche Erhöhung der Gerichtsgebühren würde es insbesondere dem geplanten Zurich International Commercial Court schwer machen, im Ausland gegenüber der bereits bestehenden ausländischen Konkurrenz mit sehr geringen Gerichtsgebühren konkurrenzfähig zu bleiben. Es ist ein Reputationsverlust für den

traditionell sehr erfolgreichen Schiedsplatz Schweiz zu befürchten. Gerade bei internationalen Schiedsfällen sind hohe Streitwerte keine Seltenheit, so dass die vorliegende Revision im Ausland wohl zu negativen Reaktionen führen dürfte. Die IHK St.Gallen-Appenzell lehnt deshalb den neuen Art. 65 Abs. 6 ab.

Weiter soll zudem die maximale Gerichtsgebühr nach Art. 65 Abs. 5 BGG verdreifacht werden. Dies bedeutet eine Erhöhung der effektiven Höchstgrenzen von CHF 200'000 auf CHF 300'000. Ein solcher Betrag geht weit über den effektiven Aufwand für die Behandlung einer Beschwerde hinaus und würde vor allem auch im Ausland auf Unverständnis stossen. Die IHK St.Gallen-Appenzell fordert stattdessen eine Gebührenobergrenze von CHF 250'000.

Für Schweizer Unternehmen würde es mit Art. 65 gem. Entwurf schwieriger, sich in Verhandlungen zugunsten einer Streitschlichtung in der Schweiz durchzusetzen. Bereits heute sind die Schweizer Gerichtsgebühren im internationalen Vergleich hoch und stellen eine starke Belastung für unsere Unternehmen dar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Markus Bänziger

Direktor IHK St.Gallen-Appenzell